

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein führt den Namen "Christlicher Verein junger Menschen / CVJM Tübingen".
2. Er hat seinen Sitz in Tübingen und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein ist dem CVJM-Landesverband Württemberg und dem Evangelischen Jugendwerk in Württemberg angeschlossen. Dadurch gehört er dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. und dem Weltbund der CVJM an.

§ 2 Grundlagen und Zweck

1. Der Christliche Verein junger Menschen verfolgt seinen Zweck im Sinne der Pariser Basis von 1855 und 1955:
"Die Christlichen Vereine junger Männer“ haben den Zweck, solche junge Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, Sein Reich unter den jungen Männern auszubreiten".
2. Dieses Ziel sucht der Verein zu erreichen durch
 - a. Anleitung der Mitglieder zum christlichen Glauben und zu gemeinsamer Arbeit für dessen Ausbreitung unter jungen Menschen.
 - b. Beratung und Betreuung junger Menschen in allen Lebensfragen.
 - c. Auslegung der Heiligen Schrift.
 - d. Vorträge, Diskussion und Information.
 - e. Angebote zu jugendpflegerischer, kultureller, sportlicher und musischer Betätigung. Dazu stehen die Häuser und Einrichtungen des Vereins zur Verfügung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Christliche Verein junger Menschen e.V. mit Sitz in Tübingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit die Aufnahme anderer als der im Abs. 1 aufgeführten Aufgaben beschließen, soweit es sich hierbei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung handelt.

§ 4 Gewinne, Vermögen, Begünstigung

1. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Die einzelnen Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen, sie haften aber auch nicht mit ihrem Vermögen.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitglieder

1. Mitglied kann werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat, die Ziele des Vereins bejaht und bereit ist, nach besten Kräften zu ihrer Erreichung beizutragen.
2. Zum Ehrenmitglied können auf Vorschlag des Ausschusses durch die Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die dem Verein in besonderer Weise gedient haben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, die Veranstaltungen des Vereins und seine Einrichtungen zu benutzen. Sie sollen über die Veranstaltungen und Vorgänge im Verein laufend unterrichtet werden.
2. Den Mitgliedern steht das Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.
3. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie den Verein durch Teilnahme am Vereinsleben oder durch Beiträge oder Spenden unterstützen.
4. Parteipolitische Betätigung ist im Verein nicht gestattet.

§ 7 Aufnahme der Mitglieder

1. Anmeldungen zur Mitgliedschaft sind an den Vorstand zu richten.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Ausschuss.

§ 8 Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

1. Mitglieder, die aus dem Verein austreten wollen, geben das dem Vorstand bekannt.
2. Mitglieder, welche den Zielen des Vereins zuwiderhandeln, können vom Ausschuss ausgeschlossen werden.

§ 9 Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Der Ausschuss
3. Die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die 1. und 2. Vorsitzende. Er soll aus einer Frau und einem Mann bestehen. Beide sind allein vertretungsberechtigt.
2. Die Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt.
3. Sie leiten die Mitgliederversammlung und den Ausschuss.
4. Der Vorstand sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung.

§ 11 Der Ausschuss

1. Der Verein steht unter der Leitung des Ausschusses, der alle Angelegenheiten des Vereins besorgt, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind.
2. Der Ausschuss besteht, außer aus dem Vorstand aus mindestens neun von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern, sowie dem/der Kassier/in, den Jugendreferenten/Jugendreferentinnen des Vereins und dem/der für die Stadt Tübingen zuständigen evangelischen Jugendpfarrer/in.
3. Wählbar sind die Mitglieder. Die Hälfte des gewählten Ausschusses muss das 20. Lebensjahr vollendet haben. Mindestens ein Drittel der gewählten Mitglieder soll männlich bzw. weiblich sein.
4. Das Amt der gewählten Ausschussmitglieder dauert zwei Jahre. Von Jahr zu Jahr scheidet die Hälfte der Gewählten aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Scheidet in der Zwischenzeit ein Ausschussmitglied aus, so nimmt der Ausschuss durch Zuwahl die Ergänzung vor.
5. Der Ausschuss kann für die Dauer von zwei Jahren weitere Personen hinzuwählen. Diesen Personen kann für die Dauer der Zuwahl Stimmrecht erteilt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Anzahl der zugewählten Personen wird auf zwei begrenzt. Jederzeit kann der Ausschuss zu einzelnen Sitzungen Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.
6. Stimmberechtigt sind der Vorstand, der/die Kassier/in, die von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitglieder, der/die Leitende Referent/in im Verhinderungsfall dessen/deren Stellvertreter/In, sowie der/die Jugendpfarrer/in.
7. Der Ausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit eines/einer Vorsitzenden sowie mindestens der Hälfte seiner von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Solche Beschlüsse, die wesentliche Teile des Vereinsvermögens betreffen (Kauf und Veräußerung von Grundstücken, Baumaßnahmen in größerem Umfang, u. ä.) bedürfen der Mehrheit aller

- stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses. Außerdem ist die Angelegenheit mit der Evang. Gesamtkirchengemeinde Tübingen zu beraten.
9. Der Ausschuss wählt den/die Schriftführer/in aus seiner Mitte, den/die Kassier/in und sonstige durch die Verhältnisse notwendig werdende Geschäftsträger. Für den/die Schriftführer/in bzw. den/die Kassier/in können Stellvertreter/innen gewählt werden.
 10. Der Ausschuss tritt bei Bedarf, aber in der Regel mindestens vier Mal jährlich zusammen. Die Ausschussmitglieder sind durch formlose Benachrichtigung unter Mitteilung der Tagesordnung zu jeder Ausschusssitzung einzuladen.
 11. Der/die Schriftführer/in übernimmt die Führung des Protokolls, in dem die Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung niedergelegt werden.
 12. Der/die Kassier/in führt die Kasse des Vereins. Nach Bedarf erstattet er dem Ausschuss Bericht über die Kassenlage. Alljährlich hat er bei der Mitgliederversammlung Rechnung abzulegen, die vorher von zwei durch den Ausschuss zu ernennenden Mitgliedern zu prüfen und vom Ausschuss anzuerkennen ist.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind: die Vornahme der Vorstandswahl, die jährliche Ersatzwahl für die ausscheidende Hälfte der Ausschussmitglieder, Entgegennahme des Berichts des Vorstands über die Vereinsarbeit, Entgegennahme der abgeschlossenen Jahresrechnung, Festsetzung der Mindesthöhe der Beiträge.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch formlose schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 10 Tagen einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist, ein Vorsitzender und wenigstens acht Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Der Vorstand stimmt mit.

§ 13 Änderung der Satzung

1. Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der unter Angabe der Tagesordnung vorher schriftlich eingeladen worden ist. Beschlüsse über Abänderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.
2. Zur Aufnahme neuer Aufgaben im Rahmen der Gemeinnützigkeitsverordnung genügt jedoch einfache Stimmenmehrheit (vgl. § 3 Abs. 2).
3. Zur Änderung der Grundlagen und des Zwecks des Vereins (§ 2) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. (§ 33 BGB).

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange noch sieben Mitglieder vorhanden sind.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Evang. Gesamtkirchengemeinde in Tübingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung ist in der vorliegenden Fassung am 27. April 2001 von der Mitgliederversammlung angenommen worden.